

II-8978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 45051J

1989-11-09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Feurstein und Ing. Schwärzler
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend die familiengerechte Beförderung von Kleinkindern
nach dem Eisenbahnbeförderungsgesetz

Nach § 16 Abs. 2 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG) sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die kein eigener Sitzplatz beansprucht wird, unentgeltlich zu befördern. Diese Regelung ist mit zwei Kindern je Begleitperson beschränkt. Die schon seinerzeit in der Eisenbahn-Verkehrsordnung 1954 enthaltene Bestimmung wurde unverändert in das seit 1. September 1988 geltende EBG übernommen.

Es kann grundsätzlich anerkannt werden, daß damit eine gewisse Familienfreundlichkeit dokumentiert ist. Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß damit gerade junge Familien mit mehreren Kleinkindern benachteiligt bzw. von der Begünstigung ausgeschlossen werden.

Gerade Vorarlberg ist erfreulicherweise noch ein relativ kinderreiches Land. Junge Familien mit 3 oder 4 kleinen Kindern sind keine Seltenheit. Es ist unbestritten, daß die Belastungen gerade solch kinderreicher Familien überdurchschnittlich hoch sind, weshalb sie nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten in erster Linie von familienfreundlichen Maßnahmen des Bundes profitieren sollten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, im Interesse einer gerade die Mehr-Kinder-Familie in ihren überdurchschnittlichen Belastungen berücksichtigenden Neuregelung den § 16 Abs. 2 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG) so zu novellieren, daß hinsichtlich der unentgeltlichen Beförderung die Beschränkung auf höchstens zwei Kinder je Begleitperson fällt?